

***E-mail von heute, 24. Februar 2021, 10:18 Uhr,
aus dem Innenministerium Mainz,
gerichtet an info@motor-kritik.de –
Antwort auf eine Anfrage vom 20. Januar 2021:***

Sehr geehrter Herr Hahn,

zu Ihren Fragen in Sachen öffentliche Straßen/Nürburgring

Frage 1: „Wenn die Nürburgring-Nordschleife „keine öffentliche Straße im Sinne des Straßenrechts ist“, muss dann die Polizei evtl. entstehende Unfälle kostenlos - weil im Interesse der Allgemeinheit - aufnehmen oder muss der Veranstalter - oder Besitzer der privaten Straße - dann für die Kosten einer Unfallaufnahme aufkommen?“

Antwort: Zunächst ist anzumerken, dass das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in seiner Stellungnahme, die Sie am 7. Februar 2017 veröffentlicht haben, bereits auf den Rechtscharakter der Nordschleife eingegangen ist. Hierbei handelt es lediglich während der erlaubten Touristenfahrten um einen tatsächlich öffentlichen Verkehrsraum.

Grundsätzlich gilt, dass die Polizei Rheinland-Pfalz nur für solche Tätigkeiten Gebühren verlangen kann, die in der „Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)“ vom 11. Dezember 2001 aufgeführt sind. Gebühren für die „Aufnahme von Verkehrsunfällen“ sind darin generell nicht vorgesehen. Auf den Rechtscharakter des öffentlichen Verkehrsraums kommt es nicht an.

Frage 2: „Gehört die Verkehrsüberwachung bei einer "Privatstraße" auch zu den normalen - für den Besitzer der Privatstraße - kostenlosen Aufgaben der Polizei?“

Antwort: Die Polizei ist gemäß § 1 Abs. 5 POG für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr zuständig. Der Begriff Straßenverkehr umfasst allgemein öffentlich zugängliche Wege, Plätze und Durchgänge. Hierzu hat sie u. a. die gemäß § 7 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts aufgeführten Verstöße im Rahmen der Verkehrsüberwachung zu verfolgen. Einsätze der Polizei sind regelmäßig kostenfrei. Eine Verkehrsüberwachung außerhalb des rechtlich öffentlichen Verkehrsraums findet nicht statt.

Frage 3: „Kann die Polizei für nicht der StVO entsprechendem Verhalten auf einer "Privatstraße" Strafen aussprechen und Strafge­lder kassieren?“

Antwort: Eine Sanktionierung verkehrswidrigen Verhaltens durch die Polizei ist überall dort möglich, wo öffentlicher Straßenverkehr (rechtlich / tatsächlich öffentlicher Verkehrsraum) stattfindet. Die Eigentumsverhältnisse am Verkehrsraum spielen hierbei keine Rolle.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Joachim Winkler
Pressesprecher
Leiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
RHEINLAND-PFALZ

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon +49 (6131) 16 - 3460
Telefax 06131 16-173460
Joachim.Winkler@mdi.rlp.de
<https://mdi.rlp.de/de/startseite/>